

**Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of
Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 29. Juli 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2009, S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Germanistik erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Germanistik oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
(2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.“
2. § 6 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Ergänzungsmodule:
Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen D1-D4 sind zwei auszuwählen:
D1 Medienwissenschaft 10 LP (Wahlpflichtmodul)
D2 Psychologie 10 LP (Wahlpflichtmodul)
D3 Europäische Studien 10 LP (Wahlpflichtmodul)
D4 Anglistik/Amerikanistik 10 LP (Wahlpflichtmodul)“
3. Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt.
4. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird die Modulbeschreibung für das Modul C gestrichen und die Modulbeschreibung für das Modul D1 durch die in der nachfolgenden Anlage enthaltene Modulbeschreibung für das Modul D1 ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2009, S. 358) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. Dem § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 14)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“

4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an den Prüfungsausschuss“ gestrichen.

5. § 25 Abs. 1 Nummer 4 „Ergänzungsmodule:“ wird folgt neu gefasst:

„3. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen D1-D4 sind zwei auszuwählen:

D1 Medienwissenschaft	10 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 1
D2 Psychologie	10 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 1
D3 Europäische Studien	10 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 1
D4 Anglistik/Amerikanistik	10 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 1“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert wurden.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 immatrikuliert wurden, gilt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2009, S. 318 und 358) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2011/2012 immatrikulierten Studierenden die Regelungen der Nummern 1 bis 4 des Artikels 2 der vorliegenden Änderungssatzung anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juli 2011, des Senates vom 12. Juli 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Juli 2011.

Chemnitz, den 29. Juli 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodul: A Methoden der Germanistik	840 AS 8 LVS (V0/S0/Ü8) 4 PL: 2 Klausuren, 2 Hausarbeiten				840 AS / 28 LP
2. Vertiefungsmodul: Aus den nachfolgend genannten vier Vertiefungsmodulen B1-B4 ist eines auszuwählen: B1 Medium Sprache oder B2 Sprache und Kultur		660 AS 6 LVS PVL: Hausarbeit oder Referat mit Thesenpapier PL: Protokoll oder Thesenpapier	600 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 3 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung und Hausarbeit oder Referat mit Thesenpapier		1260 AS / 42 LP
oder B3.1 Medium Literatur (Schwerpunkt Neuere Literatur) oder B3.2 Medium Literatur (Schwerpunkt Mediävistik)		660 AS 6 LVS (V0/S6/Ü0) PVL: Hausarbeit oder Referat mit Thesenpapier PL: Hausarbeit	600 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 3 PL: mündliche Prüfung, Hausarbeit und Hausarbeit oder Referat mit Thesenpapier		1260 AS / 42 LP
oder		660 AS 6 LVS (V0/S6/Ü0) PVL: Hausarbeit oder mündliche Prüfung PL: Protokoll	600 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 3 PL: Hausarbeit, Klausur und Hausarbeit oder Referat mit Thesenpapier		1260 AS / 42 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

<p>B4.1 Literarische Kultur (Schwerpunkt Neuere Literatur)</p> <p>oder</p> <p>B4.2 Literarische Kultur (Schwerpunkt Mediävistik)</p>	<p>660 AS 6 LVS (V0/S6/Ü0) PVL: Referat mit Thesenpapier oder Hausarbeit PL: Klausur</p> <p>-----</p> <p>660 AS 6 LVS (V0/S6/Ü0) PVL: Hausarbeit oder mündliche Prüfung PL: Protokoll</p>	<p>600 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 3 PL: Hausarbeit, mündliche Prüfung und Referat mit Thesenpapier oder Hausarbeit</p> <p>-----</p> <p>600 AS 4 LVS (V0/S4/Ü0) 3 PL: Hausarbeit, Klausur und Hausarbeit oder mündliche Prüfung</p>	<p>1260 AS / 42 LP</p> <p>-----</p> <p>1260 AS / 42 LP</p>
<p>3. Ergänzungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen D1-D4 sind zwei auszuwählen:</p> <p>D1 Medienwissenschaft</p> <p>oder</p> <p>D2 Psychologie</p> <p>oder</p> <p>D3 Europäische Studien</p> <p>oder</p> <p>D4 Anglistik/Amerikanistik</p>	<p>100 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>-----</p> <p>100 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>-----</p> <p>100 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>-----</p> <p>150 AS 4 LVS (V2/Ü2/S0) PL: Klausur</p>	<p>200 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren</p> <p>-----</p> <p>200 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL: Klausuren</p> <p>-----</p> <p>200 AS 4 LVS (V2/S2/Ü0) 2 PL: Klausur, Hausarbeit</p> <p>-----</p> <p>150 AS 4 LVS (V2/Ü2/S0) 2 PL: Klausuren</p>	<p>300 AS / 10 LP</p> <p>-----</p> <p>300 AS / 10 LP</p> <p>-----</p> <p>300 AS / 10 LP</p> <p>-----</p> <p>300 AS / 10 LP</p>

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

4. Modul Master-Arbeit: E Master-Arbeit					900 AS 2 LVS (K2) PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (Beispielrechnung: Module A, B1, D1, D4 und E)	8	12	12		2	34
Gesamt AS (Beispielrechnung: Module A, B1, D1, D4 und E)	840	910	950		900	3600 AS/ 120 LP

PL Prüfungsleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
S Seminar
PVL Prüfungsvorleistung

Ü
T
P
E
K
PR

Übung
Tutorium
Praktikum
Exkursion
Kolloquium
Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts

Ergänzungsmodul

Modulnummer	D1
Modulname	Medienwissenschaft
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Medienforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Grundlagen der Medientheorie und Bildwissenschaft sowie von vertiefenden Kenntnissen in der Medienpsychologie und Medienpädagogik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb und Anwendung von vertiefenden Kenntnissen im Bereich der medienwissenschaftlichen Teildisziplinen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus folgenden Angeboten sind drei Vorlesungen auszuwählen (Gesamtumfang 6 LVS):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medientheorie (2 LVS) • V: Bildwissenschaft (2 LVS) • V: Repräsentationen (2 LVS) • V: Instruktionspsychologische und didaktische Aspekte des E-Learning (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu den drei gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils 1. Für die einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils Bestehen erforderlich.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.